

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B_286/2024 vom 07.08.2024

Regeste

Stationäre therapeutische Massnahme, Kasuistik Therapiewilligkeit, vorliegend wurde gegen den Verurteilten nach 7 Jahren vorzeitigem Strafvollzug keine stationäre Massnahme angeordnet

Bekanntlich verlangt die Rechtsprechung des Bundesgerichts bezüglich der Therapiewilligkeit i.d.R. keine allzu hohen Anforderungen und verlangt nur eine minimale Motivierbarkeit (vgl. E.1.3.3.). Der Gutachter empfahl (mit einer gewissen Skepsis) eine stationäre Massnahme, der Verurteilte verweigerte sich der Begutachtung und lehnte während des vorzeitigen Vollzugs eine Massnahme kategorisch ab. Die Vorinstanz erachtete durch sein Verhalten eine minimale Motivierbarkeit als nicht gegeben und sah von der Anordnung einer Massnahme ab. Dagegen führte die Oberstaatsanwaltschaft ZH Beschwerde. Das Bundesgericht prüfte diese Frage unter dem Gesichtspunkt der Willkür und stützte den Entscheid der Vorinstanz. Das Bundesgericht ging bei der Verhältnismässigkeitsprüfung von einer mittelschweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit für mittelschwere Delikte aus, berücksichtigte den langen Freiheitsentzug und das bis zum Urteilszeitpunkt der Vorinstanz siebenmonatige Wohlverhalten des mittlerweile entlassenen Verurteilten.

Aus den Erwägungen:

E.1.3.3. Eine stationäre Behandlung verlangt vom Betroffenen ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im Zeitpunkt des richterlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussichten auf Erfolg hat. Entscheidend ist, ob beim Betroffenen eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (vgl. Urteile 6B_933/2023 vom 15. Februar 2024 E. 12.2.3; 6B_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 4.3.1; 6B_766/2022 vom 17. Mai 2023 E. 5.3.4, nicht publ. in: BGE 149 IV 325; je mit Hinweisen).

E.1.3.4. Der Entscheid über die adäquate Massnahme stellt eine Rechtsfrage dar. Bei der Beurteilung der für diese Rechtsfrage massgebenden Sachumstände wie der Legalprognose und der Frage des therapeutischen Nutzens einer Massnahme handelt es sich hingegen um Tatfragen, welche das Bundesgericht nur unter dem Gesichtspunkt der Willkür überprüft (BGE 150 IV 1 E. 2.3.2 mit Hinweisen).

E.1.4.3. (...) Der Sachverständige äussert sich nicht ausdrücklich zu der Motivierbarkeit des Beschwerdegegners, jedoch führt er aus, dass eine gegen den Willen des Beschwerdegegners angeordnete Massnahme nur im Falle einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB allenfalls aussichtsreich sei, soweit sich dann durch ein Behandlungsbündnis eine konstruktive Therapie erarbeiten liesse. Aus gutachterlicher Sicht sei bei Skepsis zur generellen Behandelbarkeit des Beschwerdegegners allenfalls eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB erfolgversprechend und daher zu empfehlen. (...) Demgegenüber führt die Vorinstanz aus, der Beschwerdegegner lehne eine therapeutische Massnahme nach wie vor kategorisch ab, habe die Mitwirkung an der Begutachtung verweigert und auch den Akten sei gemäss der gutachterlichen Feststellung nicht entnehmbar, dass sich der Beschwerdegegner einer deliktrelevanten Therapie stellen würde. Die Vorinstanz erwägt weiter, seit der Erstellung des Gutachtens seien mehr als drei Jahre vergangen, in denen der Beschwerdegegner die Freiheitsstrafe verbüsst habe, ohne sich auf therapeutische Massnahmen einzulassen. Er habe an der Berufungsverhandlung geltend gemacht, er sei nie psychisch auffällig gewesen und es gebe keinen Bericht, der bestätige, was der Gutachter schreibe (Urteil S. 18 f.). Angesichts dieser Ausführungen ist es zumindest nicht willkürlich, wenn die Vorinstanz die Erkennbarkeit einer minimalen Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung beim Beschwerdegegner verneint.

Jedoch kommt dieser Frage vorliegend keine ausschlaggebende Bedeutung zu: Anders als noch in ihrem ersten Urteil (vgl. Urteil 6B_387/2023 vom 21. Juni 2023 E. 4.4.2) und entgegen dem Vorbringen der Beschwerdeführerin (vgl. Beschwerde S. 10) nimmt die Vorinstanz nicht mehr an, es sei von einer stationären therapeutischen Massnahme kein Erfolg zu erwarten, sondern geht nun von einer "schlechte[n] gutachterliche[n] Prognose hinsichtlich des Massnahmeerfolges" bzw. von "gutachterlich festgestellten geringen Erfolgsaussichten einer Massnahme" aus, was angesichts der gutachterlichen Ausführungen nicht zu beanstanden ist. Damit weicht die Vorinstanz nicht in willkürlicher Weise vom Gutachten ab, womit sich die entsprechende Rüge der Beschwerdeführerin als unbegründet erweist. Ferner ergibt sich aus ihrer Begründung, dass die Vorinstanz nicht alleine wegen der fehlenden Massnahmewilligkeit des Beschwerdegegners von der Anordnung einer stationären therapeutischen Behandlung absieht, womit auf die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht weiter einzugehen ist.

E.1.4.4. (...) Andererseits ist in Erinnerung zu rufen, dass das schweizerische Massnahmenrecht durch das sogenannte dualistisch-vikariierende System gekennzeichnet ist, wonach das Gericht bei einem Massnahmebedürftigen, der schuldhaft delinquent hat, sowohl die schuldangemessene Strafe als auch die aus Präventionsgründen sachlich gebotene sichernde Massnahme anzuordnen hat (vgl. Art. 57 StGB). Dies bedeutet nicht, dass mit der Verbüsung der Strafe jeder Massnahme die Grundlage entzogen wäre. Massnahmen im Sinne von Art. 56 ff. StGB werden ohne Rücksicht auf Art und Dauer der ausgesprochenen Strafe angeordnet (...) Anders als Strafen, die sich auf die Tat bzw. die in der Vergangenheit liegende Tatschuld beziehen und als ausgleichenden staatlichen Eingriff in die Rechtsgüter des Täters zu verstehen sind (BGE 136 IV 156 E. 3.1), ist Grundlage für die Anordnung einer Massnahme die Sozialgefährlichkeit des Täters, die sich

einerseits in der Anlasstat manifestiert hat und andererseits weitere Straftaten von einigem Gewicht befürchten lässt (...) Ohne weitere Anhaltspunkte ist eine Massnahme daher nicht schon allein deshalb unverhältnismässig, weil ihre Dauer die ausgesprochene Strafe übersteigen könnte (vgl. Urteile 6B_641/2021 vom 30. März 2022 E. 2.3; 6B_1225/2021 vom 7. Januar 2022 E. 3.9.2). (...) Bei lang andauernder Unterbringung gewinnt der Freiheitsanspruch des Eingewiesenen zunehmend an Gewicht.(...)

E.1.4.5. (...) Die Vorinstanz geht nicht davon aus, dass vom Beschwerdegegner keine (schwere) Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausgeht, sondern vergleicht die von ihm ausgehende Schwere der Gefährdung mit jener, wie sie bei schweren Gewalt- und Sexualstraftaten vorliegen würde und gelangt zum Schluss, dass nicht von derselben schweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit (wie bei schweren Gewalt- und Sexualstraftaten) auszugehen sei. Mit diesem Schluss verharmlost sie weder die vom Beschwerdegegner begangenen Delikte im Prostitutionsmilieu noch verfällt sie in Willkür oder verletzt Bundesrecht. Angesichts der vom Beschwerdegegner begangenen Delikte und der gutachterlichen Einschätzung der Rückfallgefahr ist beim Beschwerdegegner grundsätzlich zumindest von einer mittelschweren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen. (...)

Die Vorinstanz entschied am 3. August 2023, dass der Beschwerdegegner nicht in Sicherheitshaft zurück versetzt wird. Diese Verfügung blieb unangefochten. Ungeachtet der Gründe hierfür befand sich der Beschwerdegegner de facto zum Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils seit rund sieben Monaten in Freiheit, was nicht unberücksichtigt bleiben kann. Nachdem der Beschwerdegegner rund sieben Jahre im vorzeitigen Strafvollzug verbrachte, musste er sein Leben in Freiheit nach seiner Entlassung neu ordnen und sich an die neuen Umstände gewöhnen. Sollte er nach sieben Monaten bzw. zum Zeitpunkt des allfälligen Massnahmenantritts nach mehr als einem Jahr wieder seiner Freiheit entzogen werden, würde dies die mit einem stationären Massnahmenvollzug einhergehende Schwere des Eingriffs in seine Freiheitsrechte noch zusätzlich erschweren. Auf der anderen Seite ist zu beachten, dass er die Reststrafe allenfalls - mangels Vorliegens der Voraussetzungen für die bedingte Entlassung - noch vollziehen müssen.